

**BAYERISCHE
JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
WÜRZBURG
DER KANZLER**



Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg

An das
Bayerische Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

80327 München

Würzburg, 29.07.2002

Fernruf 0931/31-0
Durchwahl 31-2537
Telefax 0931/31-2030
E-mail organisation@zv.uni-wuerzburg.de

Gz.: I/1 -

(bei Rückantwort bitte unbedingt angeben!)

Sachbearbeiter: Herr Dr. Pfrang
Zimmer 201, Zwinger 34

Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Bayerischen Staatsverwaltung;

Bezug: WFKMS vom 22.5.2002, Az. A1-H 1400-8/23 966

Anlagen: Zwei Zeitschriftenbeiträge zur Spezifität des Hochschulrechnungswesen von Herrn Prof. Dr. Küpper

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Rölz,

im Namen und für alle bayerischen Universitäten gebe ich als Landessprecher der Bayer. Universitätskanzler auf Ihr Schreiben vom 22.05.2002 folgende Stellungnahme ab:

Die bayerischen Universitätskanzler haben sich sehr intensiv mit dem KLR-Rahmenkonzept für den Freistaat Bayern auseinandergesetzt und diesem die Notwendigkeiten und Anforderungen an ein Hochschulrechnungswesen gegenübergestellt. Im Detail sind die wesentlichen Aussagen nachstehend zusammengefasst. Die Bewertung hat ganz klar ergeben, dass es zwischen dem KLR-Rahmenkonzept und den Greifswalder Grundsätzen für ein kaufmännisch orientiertes Hochschulrechnungswesen gravierende Abweichungen gibt, was auf die besondere Struktur und Aufgaben von Universitäten zurückzuführen ist.

Diese Abweichungen sind dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst seit 1998/1999 bekannt und das Staatsministerium hat die Notwendigkeit einer hochschulspezifischen KLR von Anfang an gegenüber dem Ministerrat und im Interministeriellen Arbeitskreis vertreten. In der 6. Sitzung des Interministeriellen Arbeitskreises vom 13.1.2000 wurde diese Problematik vom Staatsministerium eingebracht und erreicht, dass Universitätsklinika und Universitäten ihre Konzepte weiterführen können: „Das Ministerium geht davon aus, dass entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises Hochschulrechnungswesen nur die von diesem Arbeitskreis erarbeitete hochschulspezifische KLR zur Anwendung kommt, damit die

Vergleichbarkeit über den gesamten Universitätsbereich hergestellt werden kann“ (WFKMS vom 10.04.2001, AZ IX/1-23/91b-9a/17 882).

Die bayerischen Universitäten begrüßen dieses Engagement des Staatsministeriums ausdrücklich. Hochschulen stehen im nationalen und internationalen Wettbewerb und benötigen eine bundeseinheitliche Lösung. Gleichzeitig wird dadurch ein bundesweites Signal gesetzt und dokumentiert, dass der Freistaat Bayern die Hochschulautonomie dort ernst nimmt, wo dies erforderlich und notwendig ist. Die hochschulspezifische Regelung trägt auch der KPMG-Empfehlung Rechnung, dass ein nicht für alle Behörden geltendes "Einheitssystem" eingerichtet werden soll, sondern dieses auf die Bedürfnisse der einzelnen "Behörde" abgestimmt sein muss.

Im Ergebnis werden sich die bayerischen Universitäten daher an den Greifswalder Grundsätzen zur Einrichtung eines fünfteiligen, kaufmännisch orientierten Hochschulrechnungswesens ausrichten, das in den beigegeführten Aufsätzen von Herrn Professor Hans-Ulrich Küpper bestens dokumentiert ist.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Die inhaltliche Konzeption des Rahmenkonzepts des Freistaates Bayern für eine Kosten- und Leistungsrechnung (KPMG 2000; 2002) ist auf Behördenlösungen im engeren Sinne ausgerichtet und wurde ohne direkte Beteiligung der Hochschulen erstellt. Hochschulen sind strukturell nicht mit Behörden vergleichbar, weder in ihren organisatorischen Ausprägungen noch in ihren inhaltlich-konzeptionellen Dimensionen. Die Hochschulen begrüßen die Einführung einer hochschulspezifischen Kosten- und Leistungsrechnung und haben Jahre vor der Beauftragung der Firma KPMG (Februar 1999) eigenaktiv mit der Entwicklung eines Systems begonnen. Der Arbeitskreis Hochschulrechnungswesen der deutschen Universitätskanzler (AK HSReW) hat unter dem Vorsitz des Kanzlers der TU München die Konzeption eines umfassenden **Systems des Hochschulrechnungswesens** erarbeitet und den Schlußbericht bereits im Oktober 1999 vorgelegt. Dieses System umfasst auch die universitäre Kosten- und Leistungsrechnung als Teil. Die Aktivitäten wurden von Herrn Prof. Dr. Küpper, Leiter des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) und zugleich Leiter des Instituts für Produktionswirtschaft und Controlling der Ludwig-Maximilians-Universität München, wissenschaftlich begleitet. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat den Ministerrat frühzeitig (Juni 1999) über die Entwicklungen an den Hochschulen informiert und sieht in der Anwendung einer einheitlichen hochschulspezifischen KLR die Garantie für eine optimale Vergleichbarkeit der Universitäten. Zur Unterstützung der Bemühungen des Staatsministeriums nehmen die Universitätskanzler gemeinsam zur Notwendigkeit einer hochschulspezifischen KLR Stellung und grenzen diese vom KPMG-Rahmenkonzept ab.

Im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen stellt die Kosten- und Leistungsrechnung als ein Teilsystem des Rechnungswesens ein ausschließlich **internes Steuerungsinstrument** dar, das den Entscheidungsträgern auf den unterschiedlichen organisatorischen Ebenen Management-

informationen über den Ressourcenverzehr und die Leistungsentstehung liefern soll. Für die externe Rechnungslegung, für die sie der Freistaat Bayern in Anspruch zu nehmen versucht, hat sie dagegen originär keine Relevanz. Hierfür existieren Instrumente der externen Rechnungslegung, wie sie die Hochschulen derzeit auch mit der kameralen Jahresabschlussrechnung praktizieren. Derzeit entwickeln sich zunehmend Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte auf kaufmännischer Basis.

Die Ausübung "**größerer Eigenverantwortung vor Ort in den Behörden**" (S. 1), wie sie von der Bayerischen Staatsregierung angestrebt und von den bayerischen Universitäten ausdrücklich begrüßt wird, setzt voraus, dass den Hochschulen ein für ihre Zwecke adäquates Steuerungsinstrument zur Verfügung steht. Denn eigenverantwortlich handeln kann nur derjenige, der sich die Maßstäbe des Handelns selbst setzt und hierfür auch die Verantwortung übernimmt. Dies entspricht auch den Grundsätzen des Neuen Steuerungsmodells, das Grundlage dieser Überlegungen ist.

Evident ist, dass zwangsweise Interessenkonflikte entstehen, wenn gleichzeitig beiden Anforderungen (der internen und externen Rechnungslegung) Rechnung getragen werden soll. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass die für die interne Steuerung der Hochschulen notwendigen Informations-, Berichts- und Auswertungsmöglichkeiten beschnitten werden und darüber hinaus drastische negative Folgen im Hinblick auf die Handhabbarkeit und Benutzerfreundlichkeit eines Systems der Kosten- und Leistungsrechnung in Kauf genommen werden müssen. Aus Sicht der bayerischen Universitäten muss den **internen Steuerungszwecken** der Hochschulen ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen und auch von der politischen Öffentlichkeit zunehmend anerkannten Autonomieforderungen der Hochschulen.

Die Konzeption der hochschulspezifischen KLR ist im Schlußbericht des Arbeitskreises Hochschulrechnungswesen dargestellt. Die dort vorgelegten Ergebnisse haben bundesweit große Beachtung und Anerkennung in Wissenschaft und Praxis gefunden. In den **Greifswalder Grundsätzen zum Hochschulrechnungswesen**, zu deren Umsetzung sich das Plenum der deutschen Universitätskanzler auf der 42. Jahrestagung der deutschen Universitätskanzler am 01.10.1999 mit überwältigender Mehrheit entschieden hat, kommen die Kernaussagen des Arbeitskreises zum Ausdruck. Sie haben die Entwicklungsprozesse im Hochschulrechnungswesen vielfach maßgeblich beeinflusst und auch in Bayern wurden die Protokolle, Arbeitsergebnisse und Berichte des Arbeitskreises in den Jahren 1998 bis 2000 dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stets zugänglich gemacht.

Zahlreiche der nachfolgend ausschnittsweise beschriebenen Eckpfeiler des KLR-Rahmenkonzepts des Freistaates Bayern stehen in deutlichem Widerspruch zu den Greifswalder Grundsätzen zum Hochschulrechnungswesen bzw. sind mit hochschuleigenen Interessen nicht vereinbar.

A. Bayerischer Kontenrahmen

Der im Rahmenkonzept vorgesehene kameral geprägte Bayerische Kontenrahmen weicht vom Allgemeinen Kontenrahmen für deutsche Universitäten, der am Industriekontenrahmen orientiert ist und eine bundesweite interuniversitäre Vergleichbarkeit anstrebt, in der Differenzierung der einzelnen Posten wie auch in der Numerik - auch auf den gem. KLR-Rahmenkonzept einzuhaltenden beiden obersten Ebenen (S. 2) - grundsätzlich ab.

Darüber hinaus bildet er kein geeignetes Medium, um bereits heute oder in Zukunft handels- und steuerrechtlich relevante Geschäftsvorfälle im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art an Universitäten abzubilden (z.B. Prüfungstätigkeit, steuerpflichtige Auftragsforschung, Zweckbetriebe usw.) und daraus unmittelbar testatsfähige Jahresabschlüsse zu generieren. Die Anforderung der Abbildbarkeit steuerlicher Tatbestände gewinnt an Hochschulen jedoch nicht zuletzt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Juli 2002 zunehmend an Bedeutung.

Ein paralleles Unterhalten verschiedener Kontenpläne (z.B. für hoheitliche und steuerrelevante Zwecke) ist den Universitäten nicht nur aufgrund des damit verbundenen hohen Pflegeaufwands und der komplexen Buchungshandhabung für die Anwender (z.B. kontenplanübergreifende Geschäftsvorfälle in den wissenschaftlichen Einheiten) nicht zuzumuten, sondern ist zugleich an das Vorhandensein hochprofessioneller Softwaresysteme gebunden.

Der Anforderung der vollständigen Rückführung von Kosten- und Erlösarten auf Haushaltstitel (S. 12) kann im Hochschulbereich nur dann Rechnung getragen werden, wenn eine für den Anwender kaum mehr beherrschbare Aufblähung der Konten in mehrstellige Dimensionen zumutbar erscheint. Dies liegt darin begründet, dass im Hochschulbereich jeder Titel nicht nur einmal, sondern mit der Anzahl der Titelgruppen vervielfacht vorhanden ist.

B. Kostenstellen

Die im KLR-Rahmenkonzept vorgegebene **Kostenstellennumerik** (Anlage 3b) ist nicht an den Strukturen von Hochschulen orientiert. Universitäten benötigen eine tiefere Differenzierung zur Abbildung aller **organisatorischen Erscheinungsformen**. Im Wissenschaftsbereich ist beispielsweise eine Untergliederung in Arbeitsgruppen, Lehrstühle, Institute, Fakultäten, gesamte Hochschule sinnvoll. Die Freiheit, ab der siebten Ziffer weitere Ziffern für eigene Zwecke zu nutzen, ist an der Möglichkeit der datentechnischen Umsetzbarkeit zu messen. Dies setzt eine differenzierte Untersuchung bestehender vorgegebener Schnittstellen (z.B. Bezügestelle, Staatsoberkasse) wie auch der bestehenden hochschulspezifischen Softwarelösungen im Hinblick auf die datentechnische Anpassbarkeit voraus.

Die im KLR-Rahmenkonzept vorgesehene Führung von **Kostenstellenbeschreibungen** (vgl. Anlage 3b) ist aufgrund der ständigen personellen und kostenträgerbezogenen Änderungen (in besonderem Maße im Wissenschaftsbereich) und der vielfach dezentralen Verantwortlichkeit nicht durchführbar.

C. Kostenträger

Die im KLR-Rahmenkonzept geforderte **Vollkostenrechnung** steht im Widerspruch zu den Greifswalder Grundsätzen zum Hochschulrechnungswesen. Die "Verrechnung der gesamten Kosten einer Behörde" auf externe Produkte (S. 22) steht nicht im Einklang mit den Vorstellungen der deutschen Universitäten und den aktuellen gesicherten wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen. Die deutschen Universitäten haben sich für eine **mehrstufige Einzelkostenrechnung** ausgesprochen und sich darauf geeinigt, das **Fach** (als Einheit von Lehre und Forschung, die untrennbar miteinander verbunden sind) als Kostenträger festzulegen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Punkt D.a)). Kosten und Leistungen werden an den Kostenstellen erfasst, denen sie direkt zurechenbar sind. Eine zwangsweise Verrechnung von Kosten der Serviceeinheiten schon in der Grundrechnung lehnen die bayerischen Universitäten daher ab. Stattdessen ziehen sie eine unverrechnete Offenlegung der Kosten und Leistungen über die organisatorischen Einheiten hinweg vor.

Im KLR-Rahmenkonzept wird eine **neunstellige Gliederungsnummer für die Produktklassifizierung** vorgegeben, wobei die Universitäten ab der zehnten Stelle individuelle Belegungen vornehmen können (S. 24). Die bayerischen Universitäten geben zu bedenken, dass bei einer haushaltsmäßigen Abwicklung bereits allein die zu bedienende Schnittstelle zur Staatsoberkasse lediglich sieben Stellen verarbeiten kann, so dass weder die neunstellige Gliederungsnummer noch hochschulspezifische Erweiterungen kassenwirksam werden können und damit die Umsetzbarkeit bereits hier an den technischen Voraussetzungen scheitert.

Für die Abbildung unterstützender Aufgaben in den Servicebereichen werden im Rahmenkonzept "**standardisierte interne Produkte**" vorgeschlagen, die in allen Behörden einheitlich einzusetzen sind" (S. 22). Der vorgegebene Produktkatalog (Anlage 5) ist für Behörden im engeren Sinne ausgelegt und spiegelt nur begrenzt die hochschulspezifischen Eigenheiten wider. Erforderlich wäre eine im Einvernehmen mit den bayerischen Universitäten angepasste Fassung des **Produktkatalogs**, der die Hochschulstrukturen berücksichtigt und interuniversitäre Vergleiche anstelle von Behördenvergleichen erlaubt.

Die mit der Erstellung eines Produktkatalogs einher gehende Notwendigkeit einer flächendeckenden **Leistungserfassung** im Leitungs- und Servicebereich ist zunächst personalrechtlich ("Leistungskontrolle") zu prüfen. Eine **Zu- und Weiterverrechnung** von Kosten der internen Produkte lehnen die bayerischen Universitäten wie auch die Diktion von hierfür heranzuziehenden **Bezugsgrößen** (Anlage 6) aus den bereits oben genannten Gründen ab. Eine externe Vorgabe würde nicht zuletzt die für interne Steuerungsentscheidungen individuell auszugestaltende universitäre Kosten- und Leistungsrechnung determinieren, zumal eine Variation von Bezugsgrößen selbst in professionellen Softwarelösungen nicht berücksichtigbar ist.

Ein Produktkatalog über dauerhafte, hoch strukturierte Serviceleistungen der Universitäten ließe sich im Übrigen auch unabhängig vom Bestehen einer Kosten- und Leistungsrechnung realisieren, zumal die im Rahmenkonzept geforderten **Produktbeschreibungen** sich ohnehin nicht automatisiert aus einem System der Kosten- und Leistungsrechnung heraus erstellen lassen, sondern händisch aufzubereiten wären.

D. Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze

a) Personalkosten

Die im KLR-Rahmenkonzept vorgesehene Erfassung und Verrechnung von Personalkosten anhand von **Zeitaufschreibungen** mag in Behörden im engeren Sinne durchaus gerechtfertigt sein und ihren Sinn haben. Ungeachtet der personalrechtlichen Problematik in Zusammenhang mit der dadurch möglichen Leistungskontrolle ist es in einer gelebten universitären Kultur dagegen nicht denkbar, dass der Wissenschaftsbetrieb einen Nachweis über die tatsächlich erbrachte Leistung in Form der dafür aufgewendeten Zeit durch tägliche Selbstaufschreibung der Stundenzahl und Kontierung auf Kostenträger in einem Zeitaufschreibungsformular erbringt. Vor dem Hintergrund, dass Lehre und Forschung untrennbar miteinander verbunden sind, die bayerischen Universitäten ausschließlich den Kostenträger "Fach" für sinnvoll erachten und im Wissenschaftsbereich individuelle Arbeitszeitregelungen vorherrschen, die keine gemeinsame Bezugsbasis zulassen, erscheint eine Zeitaufschreibung und jegliche Auswertung hieraus sinnlos. Dies hat sich auch bei der mit großem Aufwand durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Universitätsklinik Großhadern der LMU und der FAU Erlangen-Nürnberg herausgestellt. Die Aufzeichnungen und Befragungen haben letztlich keine plausible Trennung der Kosten von Lehre, Forschung und Krankenversorgung erbracht.

Darüber hinaus ist die Definition wissenschaftlicher Leistungen eine endogene Aufgabe der Wissenschaft. Mit der grundgesetzlich verankerten Freiheit von Lehre und Forschung obliegt der Wissenschaft die Leistungsdefinition, die stets subjektiv geprägt und zum überwiegenden Teil nicht quantifizierbar ist. Damit sind wissenschaftliche Leistungen als Kernprodukte einer Universität ohnehin interuniversitär nicht vergleichbar. Eine Kostenträgerdefinition mit Blick auf einen Behördenvergleich geht hier ins Leere. Bereits der in den Greifswalder Grundsätzen verankerte Fachvergleich erscheint vor diesem Hintergrund mit Problemen behaftet.

b) Kosten für die Nutzung der Anlagegüter

Während die Greifswalder Grundsätze die Berechnung der **kalkulatorischen Abschreibungen** auf Basis der Nutzungsdauertabellen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vorsehen (aus Gründen der interuniversitären Vergleichbarkeit, eines größeren Realitätsbezuges sowie einer umfassenden Berücksichtigung sehr heterogener wissenschaftlicher Anlagen und Geräte), sieht das Rahmenkonzept die weitestgehende Heranziehung von steuerlichen AfA-Tabellen vor, obwohl die steuerlichen Zwecke an den Hochschulen nicht im Vordergrund stehen. Die bayerischen Universitäten drängen daher darauf, im hoheitlichen Bereich auf Basis der DFG-Nutzungsdauern abzuschreiben und die steuerlichen AfA-Tabellen nur im Falle steuerrelevanter Vorgänge heranzuziehen.

Darüber hinaus bestehen Abweichungen zwischen **vereinfachten Bewertungsvorschriften** im Rahmen der Greifswalder Grundsätze und Bewertungsvorschriften des KLR-Rahmenkonzepts (z.B. **Zuschreibungen bei Werterhöhungen**), die im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten sind.

E. Rechnungssystematik und Kostenträgerrechnung

Die bayerischen Universitäten sprechen sich im Einklang mit den Greifswalder Grundsätzen zum Hochschulrechnungswesen für eine hochschulweite, auf originären und unverschlüsselten Daten beruhenden **Grundrechnung** in der Gestalt einer Kostenstellenrechnung aus, die in Form einer **fachbezogenen Auswertungsrechnung** unter expliziter Offenlegung der Bezugsgrößen zu einer Kostenträgerrechnung transformiert werden kann.

Die Kostenträgerrechnung als fachbezogene Auswertungsrechnung sieht für die monetäre Erfolgsermittlung nach den Vorstellungen der deutschen Universitätskanzler ein Verfahren orientiert am **Umsatzkostenverfahren** (UKV) vor, während im KLR-Rahmenkonzept das Gesamtkostenverfahren (GKV) präferiert wird (S. 67).

Die im Rahmen des KLR-Rahmenkonzepts verbindlich erklärten **sechs Rechnungsschritte** zur Durchführung einer Vollkostenrechnung (S. 49) entsprechen in Anbetracht der Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten nicht den Anforderungen an ein modernes Hochschulrechnungswesen. Eine vollständige Verrechnung sämtlicher Gemeinkosten, worunter auch die Zurechnung von Personalkosten auf interne und externe Kostenträger fällt, lehnen die bayerischen Universitäten - wie bereits weiter oben ausgeführt - ab.

F. Kosten- und Erlösplanung

Die im KLR-Rahmenkonzept vorgegebenen Verfahren zur Planung von Kosten und Erlösen (S. 73 ff.) greifen die bayerischen Universitäten gerne als Anregung für einen denkbaren Einsatz von Planungsinstrumenten auf. Die letztliche Entscheidung über die Einführung von Planungsmethoden sollte allerdings den bayerischen Universitäten überlassen bleiben. Im Gegensatz zu Behörden im engeren Sinne liegt die Budgetverantwortung vielfach in den dezentralen Einheiten (z.B. Wissenschaftsbereich), die eigenverantwortlich über den Einsatz der Ressourcen entscheiden und das Management ihres Bereichs autonom und individuell gestalten. In Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Struktur und Größe der wissenschaftlichen Einheiten sowie der Managementqualität können Planungstools Sinn machen, vielfach sind sie vielleicht auch überflüssig. Die bayerischen Universitäten legen Wert darauf, die Entscheidung hierüber in der Freiheit jeder Hochschule zu belassen.

G. Berichtswesen

Wie im KLR-Rahmenkonzept dokumentiert, hängen die realisierbaren Berichtsvarianten und zugehöriger Berichtslayouts unter anderem von den organisatorischen Strukturen der Behörden wie auch von der Funktionalität der Softwaresysteme ab (S. 85). Die bayerischen Universitäten verzichten daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine Stellungnahme zur Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit.

Die vorstehenden Bewertungsaussagen zum KLR-Rahmenkonzept wurden aus Sicht der bayerischen Universitäten nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Gleichwohl machen die bayerischen Universitäten darauf aufmerksam, dass nur einzelne Aspekte aus dem Ge-

samtzusammenhang herausgegriffen worden sind, die sich unmittelbar aus der Dokumentation bereits beurteilen lassen. Eine abschliessende Bewertung ist zum jetzigen Zeitpunkt auf alleiniger Basis der Durchsicht der vorliegenden Dokumentation noch nicht möglich, zumal sich viele Hochschulen zum Thema Kosten- und Leistungsrechnung erst intensiven inhaltlichen Zugang verschaffen müssen.

Dennoch lässt sich bereits heute festhalten, dass die Interessen der bayerischen Universitäten mit denen des KLR-Rahmenkonzeptes nicht verträglich sind. Die Greifswalder Grundsätze zum Hochschulrechnungswesen legen den Grundstein für ein umfassendes integriertes fünfteiliges Rechnungswesen, in dem die externe und die interne Rechnungslegung von Hochschulen miteinander verzahnt sind. Die Universitäre Kosten- und Leistungsrechnung repräsentiert darin (neben der Investitionsplanungsrechnung) ein Instrument der internen Hochschulsteuerung, während die Teilrechnungssysteme Finanzrechnung, Vermögensübersicht und Vermögensänderungsrechnung der externen Rechnungslegung dienen und unabhängig von der Art des jeweils betriebenen Buchführungssystems zum Einsatz kommen können. Dieses Gesamtrechnenwerk geht weit über die Anwendungsvielfalt und die Aussagekraft des KLR-Rahmenkonzeptes des Freistaates Bayern hinaus.

Da aufgrund der unterschiedlichen konzeptionellen Basis kein Einvernehmen zwischen den Interessen der Hochschulen und denen des KLR-Rahmenkonzeptes hergestellt werden kann, begrüßen die Hochschulen die zugesagte Sonderstellung und unterstützen alle weiteren Aktivitäten des Staatsministeriums zur Institutionalisierung eines hochschulspezifischen Rechnungswesens. Die bayerischen Universitäten haben sich bereits dahingehend verständigt, künftig über die externen Rechnungslegungsinstrumente Finanzrechnung (entspricht der bereits heute praktizierten kameralen Rechnung), Vermögensübersicht und Vermögensänderungsrechnung ihrer Nachweispflicht nachzukommen. Damit ist sichergestellt, dass ein Einklang zwischen der geforderten Hochschulautonomie einerseits und berechtigten Informationsansprüchen der Öffentlichkeit, des Parlaments sowie der Ministerien andererseits hergestellt werden kann.

Die bayerischen Universitäten erwarten daher, von der Anwendung des KPMG-Rahmenkonzeptes ausgenommen zu werden. Nicht zuletzt verweisen die bayerischen Universitäten auf ihre hohe Eigenmotivation und ihre kreative Gestaltungskraft im Zuge der Konzipierung und bundesweiten Verabschiedung eines für Hochschulen adäquaten Systems des Hochschulrechnungswesens in den letzten vier Jahren. Damit haben die bayerischen Universitäten auch eindrucksvoll ihren Willen unter Beweis gestellt, Verantwortung nach außen hin zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



B. Forster
Landessprecher der bayerischen
Universitätskanzler